

GESETZBLATT

277

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 8. August 1955	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
26.7.55	Anordnung über die Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens	277
L 8. 55	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im zweiten Halbjahr 1955	278
1. 8.55	Anordnung über die Anwendung von Typenstellenplänen für die volkseigenen Betriebe (K) Mast von Schlachtvieh	280
13.6.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53	280
26. 7. 55	Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	281

Anordnung über die Bestätigung von Planstellen für Fach- personal in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Stellenplankommission bestätigt den Räten der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — für folgende Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens ein Kreiskontingent (einschließlich Reservekontingent) für Fachpersonal:

- allgemeine Krankenhäuser und Spezialkrankenhäuser ohne organisatorische Vereinigung mit Polikliniken oder Ambulatorien;
- allgemeine Krankenhäuser und Spezialkrankenhäuser in organisatorischer Vereinigung mit Polikliniken oder Ambulatorien;
- Tbc-Krankenhäuser, Heilstätten, Kurheime und Tagesliegestätten;
- Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geistes- kranke und Epileptiker;
- selbständige Polikliniken und Ambulatorien;
- Landambulatorien;
- Betriebspolikliniken und -ambulatorien.

(2) Die individuelle Bestätigung von Planstellen für Fachpersonal durch die Staatliche Stellenplankommission für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen findet nicht mehr statt

§ 2

Unter Fachpersonal laut § 1 dieser Anordnung verstehen sich sämtliche Beschäftigte, die nach Gehaltstabellen A und B des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 zu entlohnen sind.

§ 3

Im Kreiskontingent laut § 1 dieser Anordnung sind nicht enthalten Planstellen für

- Pflichtassistenten,
- Absolventen der Zahnmedizin,
- Arztshelfer,
- Arztshelfer im praktischen Jahr,
- Praktikantinnen,
- Desinfektoren,
- Gemeindeschwestern,
- Fürsorgerinnen (außer GK),
- Hebammen für Hausentbindungen.

Hierfür werden von der Staatlichen Stellenplankommission dem Ministerium für Gesundheitswesen gesonderte Kontingente bestätigt.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens laut § 1 dieser Anordnung auf der Grundlage des von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Kreiskontingentes die Anzahl der Planstellen in der Gehaltstabelle A und die Anzahl der Planstellen in der Gehaltstabelle B nach den einzelnen Vergütungsgruppen als Kontingent mitzuteilen.

(2) Die Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Kontingentes einen individuellen Stellenplanvorschlag (A-Plan) mit Mittelberechnung aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — zur Bestätigung vorzulegen,

(Muster des Stellenplanvorschlages s. Anlage.)

(3) Die Räte der Kreise — Abteilung Gesundheitswesen — haben eine genaue Prüfung der Stellenplanvorschläge der einzelnen Einrichtungen vorzunehmen. Besonders gilt zu prüfen die Anzahl der Planstellen und die Höhe der vorgeschlagenen Vergütungswerte,